4. Änderungssatzung
zur Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, den Umbau und die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung)
vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 28) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S.27), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 20.09.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 221) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, den Umbau und die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen erlassen:

Art. I

Die Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, den Umbau und die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen vom 07.11.1997 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 Nr. 4 wird die Zahl „0,2“ ersetzt durch die Zahl „0,03“.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

   “(2) Soweit sich Bestimmungen dieser Satzung rückwirkende Kraft beimessen, dürfen Beitragspflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach bisherigem Satzungsrecht. Zur Ermittlung einer etwaigen Schlechterstellung im Einzelfall ist bei jeder Veranlagung, die auf der Grundlage der rückwirkenden Satzungsänderung für den Rückwirkungszeitraum erfolgt, eine Vergleichsberechnung auf der Grundlage der geänderten (alten) Satzungsregelung anzustellen. Dies gilt entsprechend für sämtliche als Änderungssatzung zu dieser Satzung erlassene Vorschriften.”

Art. II

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend am 01.01.2001 in Kraft. Die 3. Änderungssatzung vom 12.12.2006 wird aufgehoben.

Neumünster, den

Unterlehberg
Oberbürgermeister